Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 2

Artikel: Kontrolle der Kartelle und Trusts
Autor: Grimm, Bruno
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332423

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kontrolle der Kartelle und Trusts

Von Bruno Grimm.

»Glücklicherweise gibt es bei uns keine ungeheuer reichen Leute, der Wohlstand ist ziemlich verteilt; laß aber einmal Kerle mit vielen Millionen entstehen, die politische Herrschsucht besitzen, und du wirst sehen, was die für einen Unfug treiben.... Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich große Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahnentuch.« *Gottfried Keller.*

Die Bildung von Kartellen und Trusts ist das Ergebnis eines langen, von heftigen Kämpfen begleiteten Entwicklungsprozesses. Wie sich früher einzelne Unternehmer bekämpfen, so tun es auf einer höheren Stufe der Entwicklung die Kartelle. Die Kämpfe dauern so lange an, bis sich die Kartelle eines Industriezweiges endlich einigen und nun in holder Eintracht ihr Monopol zur großangelegten Bereicherung benützen. Sie schalten und walten nach Belieben. *Der Kampf der Unternehmer unter sich hat aufgehört.* Die Taschen der Konsumenten werden gemeinsam geplündert. Der Konsument hat die hohen Preise zu bezahlen, der Staat die durch die Rationalisierung freigesetzten Arbeitskräfte zu unterstützen, während diese selbst die Folgen der Arbeitslosigkeit auf sich nehmen müssen. Die Verwaltung der Finanzierungsgesellschaft Holderbank ließ sich im Februar dieses Jahres einmal wie folgt vernehmen:

»Unsere Fabrik Holderbank erzielte annähernd das gleiche Resultat wie im Vorjahre. Die Mindereinnahme, die durch die Preisreduktion verursacht ist, wurde zum größeren Teil kompensiert durch die Einsparungen, die die letztes Jahr bereits erwähnten Verbesserungen uns einbrachten. Bis zur Stunde ist noch nicht das ganze Programm durchgeführt. Nach der Durchführung dürfen wir ruhig behaupten, daß Holderbank der Konkurrenz und der neuesten Einrichtung gewachsen sein und eine sichere Produktionsfähigkeit von 15,000 Wagen aufweisen wird. Leider aber besteht die sichere Aussicht, daß die Fabrik während eines größeren Teiles des Jahres stillstehen wird.«

Bei gleichzeitiger Produktionssteigerung durch die Mechanisierung ergibt sich zwischen Produktion, Konsumtion und der Verwendung menschlicher Arbeitskraft eine stets wachsende Diskrepanz. Neue und schärfere Krisen sind das Resultat.

2. *Vom Kleinunternehmer zum Großkapitalisten.*

Zwei Mächtige des Zementkartells sind kürzlich auf einer Geschäftsreise in Aegypten tödlich verunglückt. Es sind Altnationalrat *Schmidheiny* (Heerbrugg) und Oberst *Frey* (Luterbach). Aus Dankbarkeit offenbar dafür, daß ihm das liebe Vaterland eine wohlgefüllte Brieftasche schenkte, wurde nach seinem Tode dem Staate Solothurn Freys Oberstenuniform großmütig überlassen ... Schmidheiny vertrat

den *Freisinn* des Kantons St. Gallen während den Jahren 1911 bis 1919 im Nationalrat . . .

Wir geben nachstehend ein Verzeichnis jener Gesellschaften, die zur Einflußsphäre dieser Herren gehörten: 1. Gesellschaft für Zementwerte, Glarus; 2. Gips-Union AG.; 3. Likonia AG., Basel; 4. Holderbank Financière AG., Glarus; 5. Ciment Portland, Lausanne; 6. Ciment Portland, Basel; 7. Munoth AG., Schaffhausen; 8. Amiantus AG., Niederurnen; 9. EG. Portland, Zürich; 10. Zementfabrik Holderbank-Widlegg AG.; 11. Zementfabrik Laufen; 12. Schweizerische Zementindustrie AG., Heerbrugg; 13. Zement- und Kalkfabriken R. Vigier AG., Luterbach; 14. Zement- und Kalkfabrik Unterterzen; 15. Zementwerke Reuchenette; 16. Ciment Portland SA., St-Sulpice; 17. Jurazementfabriken Aarau-Wildegg; 18. Chaux et Ciment Vouvry et Baumes; 19. Portlandzement Würenlingen-Siggenthal; 20. Zementwarenfabrik Holderbank-Wildegg; 21. Kalkfabrik Holderbank-Wildegg; 22. Portlandzementwaren Thayngen; 23. Zement und Kalk Liesberg; 24. Zementwarenfabrik Därligen; 25. Jakob Schmidheiny & Cie., Ziegeleien, Heerbrugg; 26. Ziegel AG., Zürich; 27. Zürcher Ziegeleien AG., Zürich; 28. Eternit AG., Niederurnen; 29. Tegula AG., Niederurnen; 30. Verkaufsgesellschaft H. Wild, Heerbrugg; 31. Zäch & Cie., Ziegelfabrik, Oberriet; 32. Betonstraßen AG., Wildegg; 33. Internationale Asbestzement AG., Glarus; 34. Holzindustrie St. Margrethen; 35. Eisenkonstruktionen und Maschinenfabrik Buß AG., Basel; 36. Industriegesellschaft Neuhausen AG.; 37. Motor-Columbus Finanzierungsgesellschaft AG., Baden; 38. Immobiliengesellschaft Glarus; 39. Watt Glarus AG.; 40. Oel- und Fettwerke Sais, Zürich; 41. Allgemeine Stuag AG., Zürich; 42. Bad- und Kuranstalten Pfäfers; 43. Hotel Arosa Kulm; 44. Balair AG., Basel; 45. Société Egyptienne de Ciment Portland, Turah bei Kairo; 46. Perlmoos, Wien; 47. Ciment Baumont-sur-Oise in Frankreich; 48. Ciment Montandon in Frankreich; 49. Ponta-Chiasso-Zement in Italien; 50. Zementgesellschaft Bergamo in Italien; 51. verschiedene Zementwerke in Belgien (Antwerpen); 52. Chalkis-Zement in Griechenland.

Diese Wirtschaftskapitäne haben nichts mehr mit dem »verantwortungsbewußten« Kapitalisten zu tun, der »seine persönliche Kraft in den Dienst einer Firma« stellt, der *in* seinen Unternehmen für Land und Volk arbeitet. Diese Phrasen sind ihm nur mehr ein billiges Propagandamittel zur Erhaltung der politischen Macht seiner Klasse, mit der er seinem Erwerbsstreben die rechtlichen Grundlagen erhält und ausbaut. Das Idyll des braven Unternehmers, der mit seiner Arbeit die Herstellung eines Produktes leitet und so erfolgreich tätig ist, gehört der Vergangenheit an.

3. Die Diktatur des Zementkartells.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Zementindustrie erkennt man am besten an der Tatsache, daß sie ein Investitionskapital von 65 Millionen Franken aufweist.

Daß die Bildung einer Organisation, wie die *EG. Portland Zürich*

eine ist, in der Schweiz geduldet wird, muß als Skandal bezeichnet werden. Daß Bundesrat und Zementherren unter einer Decke stecken, die Zementkassen mit Hunderttausenden von Bundesgeldern aufgefüllt werden, spricht für die Notwendigkeit einer grundlegenden Aenderung unserer Wirtschaftspolitik und ihres Verhältnisses zum Bund. Die Ersetzung Schultheß' durch Obrecht bedeutet nur die Fortsetzung des alten Kurses mit einem neuen Mann. Die Schweizer werden heute so wenig wie vor Jahren durch schöne Versprechen satt.

Die Zementfabriken unseres Landes sind fast alle der Eingetragenen Genossenschaft Portland Zürich angeschlossen. Außenseiter waren einst die Fabrik in Hausen und die Portlandzementwerke AG., Olten. Sie wurden auf die Knie gezwungen. Hausen ist geschlossen worden. Der Kampf erforderte etwa 13 Millionen Franken. Heute ist Vernier noch Außenseiter. Das Kartell besitzt faktisch das *Monopol*. Es ist wahrscheinlich eine Frage der Zeit, wie lange es dauern wird, bis auch Vernier kapituliert.

Das Zementkartell selbst liefert uns das Material, auf dem unsere Anklage beruht. Es handelt sich beispielsweise um die *Statuten* der Eingetragenen Genossenschaft Portland Zürich und den Vertrag, den die Genossenschafter mit dieser Organisation eingehen. Ihr Zweck ist in § 3 niedergelegt: »Zweck der Genossenschaft ist die Beseitigung und Verhütung ungünstiger Konkurrenzverhältnisse in der schweizerischen Zementindustrie.« Zu deutsch: Jeder Außenseiter schafft selbstverständlich üblicherweise ungünstige Konkurrenzverhältnisse. Also ist der Zweck der Genossenschaft, entweder dafür zu sorgen, daß sich jeder Außenseiter der Diktatur des Kartells fügt und sich ihm anschließt oder er hat zu gewärtigen, daß er niedergetrampelt wird. Artikel 25 des Vertrages lautet: »Die Preise und Bedingungen für den Verkauf werden von der Genossenschafterversammlung für alle Fabriken gleich verbindlich festgesetzt.« Damit ist die Preisdiktatur bestätigt. Und so wenig ein Unternehmen seine Preise frei ansetzen darf, so wenig kann es nach Belieben produzieren. Ueber die Produktion sagt Artikel 1 des Vertrages: »Am schweizerischen Gesamtabsatz der EG. Portland Zürich ist ... mit ... Prozent beteiligt.« Erhält nun eine Fabrik Bestellungen, deren Annahme eine Jahresproduktion über das ihr zugewiesene Kontingent zur Folge hat, so muß das Unternehmen je Einheit der über das Kontingent hinaus gelieferten Ware eine bestimmte Summe an die Kontrollstelle des Kartells bezahlen. Will das Unternehmen die Mehrproduktion nicht ausführen, so ist es berechtigt, die ihm zugedachten Mehrlieferungen an die Kontrollstelle zu überweisen, die sie an ein Unternehmen weiterleitet, das sein ihm zustehendes Produktionskontingent noch nicht zu erreichen in der Lage gewesen ist. Kann ein Unternehmen das ihm zustehende Kontingent überhaupt nicht erreichen, so erhält es nach Artikel 5 des Vertrages »eine Entschädigung von Fr. ... per Wagen von 10 Tonnen«. Artikel 4 regelt die Abgaben der Fabriken, die über ihr Kontingent hinaus liefern, grundsätzlich in dieser Weise: »Für allfällige Mehrlieferungen einer einzigen Fabrik (Plus-Fabrik), die sich auf 31. Dezember eines

jeden Betriebsjahres über die Lieferungsberechtigung hinaus ergeben, sind der Kontrollstelle zu entrichten:

... bis zu 30 Wagen à 10 Tonnen oder bis zu 1 Prozent
... von über 1 bis 2 Prozent
... von über 2 bis 3 Prozent
usw. ihrer Lieferungsberechtigung.«

Schon zu einem Zeitpunkt also, als noch keine durch die Krise aufgedrängten, die Handels- und Gewerbefreiheit einschränkenden Maßnahmen erlassen wurden, waren es die Großkapitalisten vom Schlage der Schmidheinys und Freys, die, unbekümmert um Gesetz und Verfassung, *praktisch die Handels- und Gewerbefreiheit aufhoben* und sich einen blauen Dunst um die bestehenden Rechtsverhältnisse scherten. Ungeachtet dieser Dinge waren sie große Patrioten. Ihre vaterländischen Phrasen schützten sie vor dem Verdacht, im Schatten nationaler Heiligkeit insgeheim dem Gotte Mammon geschäftstüchtig zu dienen. Und so konnten sie ungestört ihrer gegen das Volk, gegen die kleinen Leute gerichteten Tätigkeit obliegen.

Wie dringend die staatliche Kontrolle der Zementindustrie ist, ergibt sich u. a. aus dem Umstand, daß *die vorhandenen Werke im Jahre 1927 nur zu etwa 58 Prozent ausgenützt* werden konnten. Unter der Herrschaft des heutigen Systems können aber immer noch neue Werke erstellt werden. Eine unsinnige *Kapitalfehlleitung* findet statt zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft. Im Jahre 1934 wurde in einer Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement von den Zementindustriellen ein Neubautenverbot verlangt. Wenn im Schuhmachergewerbe eine ähnliche Maßnahme ergriffen wurde, so geschah es dort zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der Lage, während ein gleichlautender Erlaß hier zur gesetzlichen Garantierung ungerechtfertigter Gewinne führen würde. Da weder ein Neubautenverbot in Frage kommen kann noch der bisherige Zustand haltbar ist, drängt sich aus den Verhältnissen heraus die staatliche Kontrolle der Zementindustrie auf.

4. Bundesgelder — Außenseiter.

Die Monopolstellung, die die EG. Portland einnimmt, erlaubt ihr, riesige Uebergewinne zu erzielen. Es ist der Fall zu verzeichnen, daß Genfer Unternehmer *schweizerischen* Zement in Annemasse zu 60 Prozent des Verkaufspreises in der Schweiz erhalten konnten. Ausländischer Zement wird mit einem Zoll von Fr. 200.— je Wagen belegt. Wenn ein Wagen Zement heute in der Schweiz zu Fr. 490.— verkauft wird, so machen die 200 Franken Zollschutz beinahe 70 Prozent des ursprünglichen Verkaufspreises aus! Tatsächlich leistet der Bund durch die Gewährung dieses Zolls dem Volke einen schlechten Dienst, indem er dem Kartell erlaubt, mit *Willkürpreisen* auf dem Markt aufzutreten.

Ein sehr hübsches Beispiel bietet der Kampf des Kartells gegen den Außenseiter in *Vernier*. Mit allen Mitteln sucht das Kartell den Außenseiter zu erledigen oder, wie es in den Statuten so schön heißt, die Beseitigung »ungünstiger Konkurrenzverhältnisse« anzustreben. Um die-

sen Kampf erfolgreich zu gestalten, wie frühere Kämpfe auch (Hausen, Olten), hat sich die EG. Portland einen sogenannten »Schutzfonds« geschaffen. Artikel 33 und 34 des Vertrages umschreiben Zweck und Speisung dieses Fonds wie folgt:

»Art. 33. 1. Jeder Genossenschafter zahlt monatlich von jedem abgelieferten Wagen von 10 Tonnen syndizierten Zementes einen nach der Kontingentshöhe abgestuften und von der Genossenschafterversammlung festgesetzten Beitrag in den Schutzfonds, der Eigentum der einzelnen Genossenschafter bleibt, sofern die Genossenschafterversammlung darüber nicht nach Art. 34 und 38 a, 4, verfügt.

2. Alle außerordentlichen Ausgaben werden aus dem Schutzfonds bestritten. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 10,000.— für jeden einzelnen Fall von sich aus zu beschließen.

4. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand darüber, was außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind.

Art. 34. 1. Ueber Verwendung des Schutzfonds und über Maßregeln gegen die Konkurrenz beschließt die Genossenschafterversammlung mit absolutem Mehr. Vorbehalten bleibt Art. 33, Al. 3.

2. Ausgaben bis zur Höhe von maximum Fr. 100,000.— in jedem einzelnen Fall werden durch den Schutzfonds übernommen. Sollten dagegen Aufwendungen von über Fr. 100,000.— erfolgen, so ist der Fr. 100,000.— übersteigende Betrag von den Fabriken kontingentsgemäß zu tragen, es sei denn, daß einstimmig beschlossen würde, auch solche Aufwendungen nach den Schutzfondseinzahlungen zu verteilen.«

Durch diese Vertragsbestimmungen stehen dem Kartell jährlich ansehnliche Summen zur Verfügung, die es ihm gestatten, unliebsame Außenseiter durch dauernde Preisunterbietungen und andere Schikanen so lange zu schädigen, bis diese den Kampf aufgeben. Lieferungsfabriken werden erworben; Maschinenfabriken zwingt man, die Lieferungen an den Außenseiter einzustellen; es wird versucht, die Kreditsperre der Banken zu erwirken; das »Bulletin commercial et industriel« spricht zwischen den Zeilen sogar von Betriebsspionage und Sabotage. Das *Bundesgericht* stellte fest, daß die Kampfmethoden des Kartells unerlaubt seien und gegen die guten Sitten verstoßen würden.

Einem Außenseiter liegen in der Regel nicht so große Mittel bereit, wie dem Kollektiv der Zementbarone. Die vorstehenden Behauptungen lassen sich gleich durch die Praxis belegen. Die Zementherren lieferten ihren Zement zu Kampfpreisen nach Genf zur Niederringung des Außenseiters in Vernier. Während die übrige Schweiz für den Wagen Zement Fr. 450.— bis Fr. 480.— bezahlte, wurde der Wagen Zement franko Genf zu Fr. 270.— bis Fr. 320.— gesandt. Wie groß die Summen sind, die zu diesen Kämpfen aufgebracht werden, ist der Oeffentlichkeit aus wohlerwogenen Gründen nicht zur Kenntnis gebracht worden. Nur eines wissen wir: die Kriegskosten zahlen nicht die Zementherren selbst, sondern die Konsumenten in der Form sprunghaft erhöhter Preise. Der Zollschutz ist praktisch ein Dividendenschutz! Die durchschnittliche Dividende des Kartells beträgt 10 Prozent! Die Produk-

tionsziffer von 1927/28 wird mit 100,000 Wagen genannt, was einer Konsumentenbelastung durch den Zoll mit 14 Millionen Franken entspricht!

Eine andere Episode aus dem Kampf des Kartells gegen Vernier: Das Werk beabsichtigte, zu seinen Kalksteinlagern, die am Salève auf französischem Gebiet liegen, neue Parzellen hinzuzukaufen, die der Gemeinde Bossey gehören. Sofort bewarb sich ein vom Kartell beauftragter angeblicher Geometer mit doppelt so hohen Offerten um das gleiche Land. Der Gemeinderat von Bossey lehnte das höher lautende Angebot ab, mit der Begründung, daß es unmoralisch sei!

Eine Motion Reinhard, die Mitte dieses Jahres im Nationalrat zur Behandlung stund, verlangte, daß das Kartell die bezogenen Bundesgelder zurückzuerstatten habe. Vom Bundesratstisch aus wurde der Sachverhalt zugegeben, die Motion selbst aber abgelehnt.

Zeitlich nicht allzusehr entfernt von diesen Vorgängen schreibt die Société Suisse de Ciment Portland SA., Basel, in ihrem Jahresbericht 1934:

»Damit ergibt sich ein verfügbarer Reingewinn von Fr. 558,510.— (1933 = Fr. 543,609.—), von dem das Aktienkapital von unverändert 5 Millionen Franken die seit 1932 ausgerichtete Dividende von 8 Prozent erhalten soll. Dem Verwaltungsrat kommen als statutarische Tantiemen Fr. 12,210.— (Vorjahr: Fr. 7200.—) zu. Die eigentlichen Gesellschaftsreserven blieben unverändert. Sie setzen sich wie im Vorjahre zusammen aus statutarischen Reserven mit 1,7 Millionen Franken, aus einer Spezialreserve mit Fr. 2,242,500.— und einer Gewinnreserve mit Fr. 6,000,000.—.«

Diese Hinweise genügen. Man braucht keine weitern Tatsachen zu kennen, um die Gewißheit zu haben, daß der Bundesrat die Steuergelder des Volkes verschleudert. *Wie sollte anders diese Politik verstanden werden, die einer Industrie mit Zollschutz Ueberpreise garantiert, mit Bundesgeldern vollen Kassen noch mehr zukommen läßt und damit Einzelnen Uebergewinne in diesen Krisenzeiten schenkt, die sich für die nächsten zehn Jahre noch nicht als armengenössig anzumelden brauchen? 70,000 Arbeitslose — aber steigende Gewinne! 70,000 Arbeitslose — aber steigende Tantiemen! 70,000 Arbeitslose — aber Millionen für die Vernichtung von Fabriken! Verteilung von Trinkgeldern, die in die Zehntausende gehen — zur gleichen Zeit, da erklärt wird, daß die Arbeiterschaft zu einem Teile des Jahres keine Arbeit haben werde! Schamloser hat sich wohl selten das wahre Gesicht der herrschenden Klasse offenbart als in diesen beiden Zitaten. Wachsende Not und wachsender Reichtum, das ist das Signum der Wirtschaftspolitik der Kartelle und Trusts. Der kleine Unternehmer als kleiner Teil im großen Getriebe der Wirtschaft wird durch die Krise an den Abgrund gedrängt. Die Kartelle und Trusts sind vermöge ihrer kapitalistischen Planwirtschaft in der Lage, selbst aus der furchtbarsten Weltwirtschaftskrise Gewinn zu schlagen, weil sie sich den veränderten Verhältnissen ohne große Schwierigkeiten anpassen können. Diese Krisenpolitik erfolgt auf*

Kosten der Arbeiterschaft und der übrigen Schichten der Bevölkerung. Sie verschärft damit — ihren immanenten Gesetzen folgend — selbst wieder die Krise.

Von den Folgen, die die Arbeiterschaft infolge der Allmacht dieser Herren zu tragen hat, sei in den nachstehenden Zeilen die Rede.

5. Portlandzementwerke AG. Olten.

Die Portlandzementwerke AG. Olten beschäftigen etliche Dutzend Arbeiter. Die Arbeit ist mühevoll. Wird der Betriebshygiene nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt, so ist das Tagewerk des Zementarbeiters gesundheitsschädigend. Bei der Festsetzung der Löhne wird auf diesen Umstand keine Rücksicht genommen. Sie sind nicht höher als jene der Arbeiter, die draußen in der gesunden, frischen Luft arbeiten.

Vor uns liegt die Lohnliste von 48 Arbeitern. Die höchsten Stundenlöhne haben 4 Arbeiter mit Fr. 1.30; 1 Arbeiter erhält Fr. 1.20; 3 Arbeiter werden mit Fr. 1.15 entlohnt; 5 Arbeiter müssen sich mit Fr. 1.10 begnügen; 1 Arbeiter erhält Fr. 1.05 und 2 Arbeiter Fr. 1.03; 24 Arbeiter beziehen einen Stundenlohn von Fr. 1.—; der Rest der Löhne bewegt sich unter einem Franken. Ja, ein achtzehnjähriger Bursche arbeitet im Dienste der großen Zementherren für 55 Rappen in der Stunde! Wenn dieser Lohn von einem Unternehmen bezahlt wird, das schwer unter der Krise zu leiden hat, das vielleicht einen empfindlichen Exportausfall trägt, kann über diesen Fall gesprochen werden in dem Sinne, daß der Staat auf irgendeine Weise für eine menschenwürdige Existenz des jungen Mannes zu sorgen hat. Nicht aber diskutieren kann man über solche Löhne, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das dem schweizerischen Zementkartell angeschlossen ist! Und zwar darum nicht, weil, wie es einwandfrei aus den zitierten Statuten, Artikel 33 ff, hervorgeht, alle dem Zementkartell angeschlossenen Betriebe gewisse Summen, die in die Zehntausende und Hunderttausende gehen, zur Niederringung von Außenseitern bereitstellen müssen. Zu gleicher Zeit werden Familienväter im wahrsten Sinne des Wortes mit Hungerlöhnen abgespeist. Das ist die Praxis von Herren, die die Achtung des Schweizervolkes für sich reklamieren und den Kurs der schweizerischen Politik bestimmen.

Diese Löhne wurden noch gekürzt! Mitte Juni kündete die Firma einen beinahe generellen Lohnabbau von 10 Prozent auf den 24. Juni dieses Jahres an. Sofort aufgenommene Einigungsverhandlungen verliefen resultatlos. Nachträglich erklärte sich die Firma bereit, den Lohnabbau auf 5 Prozent reduzieren zu wollen. Im Bewußtsein ihrer Macht beantwortete sie ein Schreiben des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes mit der Drohung: »*Uebrigens steht das Problem so, daß unsere Arbeitnehmer vor die Wahl gestellt werden, den Lohnabbau anzunehmen, ansonst wir uns gezwungen sehen würden, den Betrieb stillzulegen.*« So sparsam sind sie nun doch wieder nicht! Wenn es um die eigene Tasche geht, da ist das nötige Kleingeld schon vorhanden. § 25 der Statuten besagt: »Die Mitglieder des Vorstandes

beziehen ein Taggeld von Fr. 50.— und Billett 2. Klasse. Für allfälliges Uebernachten werden Fr. 20.— vergütet.« Dem Wochenverdienst eines Arbeiters entspricht der Tages-»Verdienst« eines Vorstandsmitgliedes, den er nur so nebenbei erhält! An Hand dieser Angaben kann man sich ein ungefähres Bild von den allgemeinen Lebensverhältnissen dieser Herren machen. Nun sind nicht die 50 Franken an und für sich eine Schande. Je verantwortungsvoller die Arbeit, je nutzbringender die Leistung eines Mannes ist, um so größer darf der Anspruch auf einen entsprechenden Lohn sein. Als unmoralisch muß jedoch die Tatsache bezeichnet werden, daß die Kartellherren Tausende in die eigene Börse stecken und die Arbeiter einfach erhalten, was übrig bleibt! Der Arbeiter wird als Mensch überhaupt nicht in Rechnung gestellt. Er ist im Betrieb nichts anderes als irgendeine Maschine oder ein Werkzeug. *Im Mittelpunkt der kapitalistischen Wirtschaft steht nicht der Mensch, sondern der Profit.*

Zu dieser Behandlung der Arbeiterschaft gesellt sich noch die Tatsache, daß die Firma keine Einkommenssteuer zahlt. Der Staat, die Gemeinde, sie sorgen für geregelte Verhältnisse, in denen erst der ungestörte Verlauf der Abwicklung der Tätigkeit eines Unternehmens möglich ist. Straßen, Elektrizität, Verkehrsmittel — alles ist da. *Im Gegensatz aber zum einfachen Bürger, der durch Steuern diese Voraussetzungen eines geordneten Lebens bezahlt, wissen diese »verantwortungsbewußten« Kapitalisten durch die Maschen des Gesetzes hindurchzuschlüpfen.* Die Steuerbehörde von Olten hatte den Mut, in die Geschäftsbücher der Firma Einsicht zu nehmen. *Und in der Tat konnte die Gemeinde nichts ausrichten.* Die Firma erklärt in einem Schreiben an den Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband kaltblütig: »Außerdem möchten wir Ihnen noch zu bedenken geben, daß unser Werk *seit seiner Gründung noch keinen Gewinn ausgewiesen hat* und der Rohertrag nicht einmal zur Vornahme der in den Statuten und dem Gesetz vorgesehenen Minimalabschreibungen ausgereicht hat.« *Es ist, milde gesagt, eine Ungeheuerlichkeit, daß Firmen, die für Praktiken, wie sie vom Zementkartell ausgehen, mitverantwortlich sind, ungestraft den finanziellen und moralischen Verpflichtungen gegenüber der Oeffentlichkeit im allgemeinen und der Arbeiterschaft im besondern sich entziehen können und dürfen.*

Im Zusammenhang mit der Erklärung des Werkes in Olten, daß ihm ein Gewinn fehle, erhält ein Zitat aus der »Schweizerischen Handelszeitung« besondere Bedeutung, das ahnen läßt, von welcher Seite her das Verhältnis zwischen den Zementbaronen und dem Fiskus bestimmt werden kann. Das genannte Blatt schreibt: »Aber gerade hier hätte die Oeffentlichkeit, und namentlich der Fiskus, ein eminentes Interesse an einem Ausweis der effektiven Gewinne, da selbstverständlich diese und nicht die viel bescheideneren Dividendenausschüttungen der Besteuerung zu unterwerfen sind. *Denn wollte letzten Endes jede Industrie derart verfahren und zeitweise den größten Teil der Gewinne zur Aeufnung derartiger Kampffonds verwenden, so hätte vielleicht der Fiskus überhaupt nie etwas zu holen.* Schon im Hinblick auf das

Solidaritätsprinzip der Steuerzahler wäre hier eine Wandlung in der Weise dringend zu wünschen, daß die Abgaben an den Kampffonds der EG. Portland nicht einfach über die Betriebsausgaben verbucht werden dürfen, sondern daß sie, zum Teil wenigstens, der Gewinnrechnung gutzubringen wären.«

Das Schlimmste aber dürfte doch sein, daß die »verantwortungsbewußte« Firma *nicht einmal die durch das Fabrikgesetz vorgeschriebenen Zuschläge für Ueberstunden bezahlte.* Für sie existierte das Gesetz nicht. Die Arbeiter veranlaßten das Metallarbeitersekretariat Olten, am 12. April 1933 beim kantonalen Fabrikinspektorat vorstellig zu werden. Am 27. Juli 1933 teilte diese Instanz mit, daß beim Amtsgericht Olten eine Klage gegen die Firma eingereicht wurde. Am 11. Januar 1934 war die Firma ihren Verpflichtungen gegenüber der Arbeiterschaft noch nicht nachgekommen. Ein Jahr beinahe, nachdem sich das kantonale Fabrikinspektorat und das Amtsgericht Olten mit der Angelegenheit befaßt hatten! Die Firma mußte endlich doch ihrer Pflicht genügen. Dem kleinen Mann aus dem Volke aber wird, erfüllt er seine finanziellen Verpflichtungen nicht, der Betreibungsbeamte ins Haus geschickt!

Welche Mittel kann die Arbeiterschaft anwenden, um gegen solche Unternehmen vorzugehen? Gesetzliche Bestimmungen reichen — wie wir gesehen haben — kaum aus, um die *gesetzliche* Bezahlung von Ueberstundenarbeit zu erreichen. Ueberall da aber, wo kein Gesetz dem Arbeiter erlaubt, sich darauf zu berufen, überall da ist die Arbeiterschaft dem Terror der Unternehmer ausgeliefert. In Zeiten der Konjunktur war der Streik *das* wirksame Mittel. Wie soll aber in einem Betrieb, in dem die verfassungsmäßig garantierte Koalitionsfreiheit mit Füßen getreten wird, Gewerkschaften nicht geduldet sind, ein Streik ausgelöst werden? In der Zementindustrie konnte sich der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband keine gesicherte Position schaffen. Würde ihm das trotz aller Widerstände gelingen und die Auslösung eines Streiks in einer Konjunkturperiode zur Tatsache werden, so wäre dieser letzte Schritt auch bei der straffsten Organisation unnütz. Die Zementherren wissen dies und es fällt ihnen deshalb auch nicht ein, sich nur zu Verhandlungen am grünen Tisch herbeizulassen. Die Statuten der EG. Portland sichern sie vor Verlusten, die als Folge von Streiks eintreten können. Artikel 5 des Vertrages, der zwischen der EG. Portland und den Genossenschaftern besteht, lautet: »Aus den nach Artikel 4 zu entrichtenden Entschädigungen erhalten diejenigen Fabriken, welche ihre Lieferungsberechtigung nicht erreichen (Minus-Fabriken), mit dem in Artikel 9 gemachten Vorbehalt für ihre Rückstände eine Entschädigung von Fr. . . . per Wagen von 10 Tonnen.« Die stärksten Gewerkschaftskassen werden nie in der Lage sein, den Kampf mit den mächtigen Finanzen des Kartells aufzunehmen. Es ist ein Kampf mit ungleichen Waffen. Noch bevor er zum Austrag kommt, ist über sein Ende entschieden. Die Arbeiter sind ihren Unternehmern schlechthin ausgeliefert, die leichte Beute ihrer hemmungslosen Erwerbsgier.

6. *Schlußfolgerungen.*

Die Schilderung der Verhältnisse im Zementkartell und in seinem Oltener Werk kann nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Statuten der EG. Portland jedoch sind *typisch* für die kartellierten Zweige unserer Volkswirtschaft. Im Brauereigewerbe, auf dem Gebiete der Fettproduktion und in andern Industrien finden wir ähnliche Zustände. Würde sich der Schleier lüften lassen, der über dem Geheimnis der Geschäftsführung dieser Betriebe liegt — Gottfried Keller müßte noch einiges hinzulernen. Die Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Portlandzementwerken in Olten mag in andern Werken anders sein. Materiell bestehen keine Differenzen. Es sei denn, daß anderswo noch tiefere Löhne und eine noch schändlichere Behandlung der Arbeiter an der Tagesordnung sind. Dieser eine Grund, vom Gesichtspunkte des Arbeiters aus, würde genügen, um die Frage zu prüfen, wie diesem »patriotischen« Klüngel beizukommen sei. Doch zwingen noch einige andere Ueberlegungen dazu, das Problem der Kartelle und Trusts in den Mittelpunkt der politischen Diskussion zu stellen.

Die Kartelle sind Wirtschaftsgebilde, die die Grenzen der liberalen kapitalistischen Wirtschaftsordnung gesprengt haben. Warb einst der Unternehmer des Frühkapitalismus um die Gunst der Käufer, zwang ihn die Konkurrenz zur Verbesserung seiner Produkte und wirkte die für das kaufende Publikum bestehende Freizügigkeit im Sinne des Dienstes am Kunden, so sind heute alle diese Grundsätze liberaler Wirtschaftspolitik durch die Kartelle gefallen. Beschließt ein Kartell, den Preis seiner Waren willkürlich zu erhöhen, wird der Konsument den verlangten Preis bezahlen, wenn auch mit Geschimpfe. Es ist ihm nicht Gelegenheit geboten, seine Waren von einem Betriebe zu beziehen, der mit anständigen Preisen rechnet. Das Kartell umfaßt alle Unternehmen einer Branche. Außenseiter werden vom ersten Tage ihres Bestehens an mit schmutzigsten Mitteln und wirksamen Kampfpreisen niederkonkurriert. Die Kartellherren sind die unumschränkten Herrscher. Ihnen hat ein Volk bedingungslos zu gehorchen. Sie sind aus den Betrieben herausgewachsen. Direktoren, ein ganzer Stab von Angestellten und ein Heer von Arbeitern stehen in ihrem Dienst. Sie präsentieren ihnen am Ende des Jahres den Gewinn. *Der persönliche Einsatz ihrer Person im Betrieb ist nicht mehr da.* Im Zeitalter der Kartelle hat der Unternehmer die »Wirtschaftsethik« des Liberalismus verloren, mit der gewöhnlich gelbe Stehkragenproletarier sich die drakonischen Maßnahmen ihrer Patrons zu versüßen suchen. Maßgebend sind den Kartellherren nicht mehr oder weniger sentimentale Gedanken über das Wohl und Wehe der Konsumenten. Maßgebend allein ist die klare, nüchterne Ueberlegung, wie der größte Profit herausgewirtschaftet werden kann. Wäre nicht dieser Punkt das oberste Gesetz des Handelns dieser Leute, sie könnten genau wie früher als Einzelunternehmer ihrem Verdienst nachgehen.

Je mehr sich diese Mammutgebilde entwickeln, um so kleiner werden die Möglichkeiten der Angehörigen des selbständig erwerbenden Mittelstandes. Der Feind des Mittelstandes ist nicht irgendwelche Ar-

beiterorganisation, deren Kampf sich gegen das Großkapital richtet. Wohl aber sind es die Kartellherren, die Arbeiter, Bauern und Mittelstand mit hohen Preisen belasten, durch niedrige Löhne den Markt der Handels- und Gewerbetreibenden verkleinern, durch ihr Gebaren die Krise verschärfen und staatliche Institutionen prellen. Aus der Feststellung dieser Tatsachen erwächst die Forderung nach der Kontrolle der Kartelle und Trusts. War ihr höchster Zweck bis jetzt die Erzeugung hoher Profite, so sollen sie inskünftig *unter Verzicht hoher Profite billige Waren liefern und ihren Arbeitern eine menschenwürdige Existenz ermöglichen.* Nicht sie sollen das Volk beherrschen. Umgekehrt sollen sie vom Volke in seinem eigenen Interesse betreut werden. Die staatliche Kontrolle ist der Weg, der zu diesem Ziel führt.

Die Erfüllung dieser Aufgabe, die sich nicht gegen das Volk, sondern nur gegen die dünne Oberschicht der Großkapitalisten auswirkt, muß das Werk der Sozialdemokratie und aller mit ihr arbeitenden Schichten sein. Ist es durch die Kriseninitiative nicht gelungen, die Kontrolle der Kartelle und Trusts als Grundsatz unserer Bundesverfassung einzuverleiben, so wird es die Pflicht von uns allen in den kommenden Monaten und Jahren sein, diese Forderung von neuem als Einzelmaßnahme zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen zu machen. In dem Maße, wie die Arbeiterschaft die Notwendigkeit dieser Forderung erkennt, wie sie die gewonnene Einsicht durch die unermüdliche Agitation der Vertrauensleute hinaus in die breitesten Volkskreise trägt, in dem Maße wird der Boden für die wirksame Krisenbekämpfung gelockert werden können.

Gestaltung der Produktion und der Leitung der Betriebe

Von Kurt Düby

In der handwerklichen Produktion des Mittelalters war der Arbeiter nach zwei Richtungen hin an der Gestaltung der Produktion beteiligt. Einmal fertigte er das Arbeitsprodukt vom Anfang bis zum Ende selbst an, hatte also den vollen Ueberblick über das von ihm geschaffene Werk. Sodann aber hatte er, zum mindesten in gewissen Zunftverfassungen, das gesetzliche Recht, vom Gesellen zum Meister aufzusteigen. Dieses Recht wurde dann allerdings gegen das Ende der mittelalterlichen Wirtschaftsepoche durch den numerus clausus stark eingeschränkt.

Die kapitalistische Wirtschaft hat beiden oben geschilderten Einflußmöglichkeiten des Arbeiters auf die Produktion ein Ende gesetzt. Mit der Entwicklung von der Manufaktur über die Fabrik zum heutigen Großbetrieb hat der Arbeiter die Uebersichtsmöglichkeit über die Produktion vollständig verloren. Er ist zum Rädchen im Getriebe geworden. Abgesehen davon, wurde sein Gestaltungswille vollständig